

## Einladung zur Gründungsversammlung des Förderverein Ehrenamt Neißeaue

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Gründungsversammlung am Freitag, dem 17.03.2023 um 18.30 Uhr im  
Ortschaftszentrum Groß Krauscha, Dorfallee 74, laden wir Sie herzlich ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit/Listeneintrag der zukünftigen Mitglieder
3. Wahl eines Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit
4. Beschluss über die Vereinsgründung/Eintragung
5. Beschluss der Satzung
6. Wahl der vorsitzenden Personen
7. Wahlen der die Kasse prüfenden Personen
8. Weitere Vorgehensweise
9. Sitzungsende

Der Entwurf der Vereinssatzung, ein Antrag auf Fördermitgliedschaft und das  
Formular zur Bestimmung eines Delegierten ist der Einladung beigelegt.

Wir bitten um eine verbindliche Anmeldung  
per E-Mail an: [info@foerderverein-neisseaue.de](mailto:info@foerderverein-neisseaue.de)



Lars Haupt  
im Auftrag des Fördervereins i.G.



Carolin Kotz  
im Auftrag des Fördervereins i.G.



Verein / Ortsgruppe .....

An den  
Förderverein Ehrenamt Neisseaue e.V.i.G.  
Dorfallee 31  
02829 Neisseaue

**ntsendung eines/r Vertreters/in unseres Vereines / unserer Ortsgruppe in den  
Förderverein Ehrenamt Neisseaue e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir legitimieren hiermit Herrn / Frau .....  
als Mitglied in den Förderverein Ehrenamt Neisseaue e.V., um die Interessen unserer  
Vereinigung zu vertreten.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Vereinsvorsitzende/r  
oder Ortsgruppe

.....

Unterschrift legitimierte/r Vertreter/in

An den  
Förderverein Ehrenamt Neißeaue e.V.i.G.  
Dorfallee 31  
02829 Neißeaue

### Antrag auf Fördermitgliedschaft im Förderverein Ehrenamt Neißeaue

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Förderverein Ehrenamt Neißeaue:

**Fördermitglied**

Für die Aufnahme in den Förderverein ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Jahresbeitrag kann frei gewählt werden, beträgt jedoch mindestens 10 €.

Bitte berechnen Sie mir eine jährliche Mitgliedsgebühr von ..... €.

Name, Vorname:

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer:

\_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort:

\_\_\_\_\_

Telefonnummer:

\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse (zwingend notwendig):

\_\_\_\_\_

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift der die Fördermitgliedschaft  
beantragenden Person

# Satzung des Vereins: Förderverein Ehrenamt Neißeaue e.V.

Entwurfssfassung Stand 13.02.2023

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Ehrenamt Neißeaue“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

(2) Der Verein hat seinen Sitz am Gemeindegemeinschaftsplatz der Gemeinde Neißeaue, aktuell Dorfallee 31, 02829 Neißeaue. Im Fall des Umzuges des Gemeindegemeinschaftsplatzes ändert sich der Sitz des Vereines automatisch.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Gemeinde Neißeaue zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, insbesondere die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des Sports.

(3) Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein vor allem auch als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften mit Sitz in der Gemeinde Neißeaue zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der oben genannten Vereinszwecke
- Unterstützung bei der Beantragung und Abwicklung von Förderprojekten
- Kommunikation von gelungenen Fördervorhaben und Engagement
- Stärkung der Zusammenarbeit von Privatinitiativen, Wirtschaft und Politik sowie der steuerbegünstigten Körperschaften untereinander
- Darstellung von Engagement im Amtsblatt und im Internet
- Weiterentwicklung und Wertschätzung von Engagement und Ehrenamtstätigkeit in der Gemeinde Neißeaue
- Koordination von Projekten der genannten Körperschaften und Gemeinschaftsprojekten
- Aktive Mitgliederwerbung für alle Vereine und gemeinnützigen Körperschaften der Gemeinde Neißeaue

(5) Die Förderung der vorgenannten steuerbegünstigten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Fördermitteln sowie durch Veranstaltungen,

die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(6) Der Verein fördert keine diskriminierenden und/oder verfassungsfeindlichen Körperschaften oder Projekte.

### § 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Eine vertretende Person aus jeder Ortschaft der Gemeinde, welche durch Beschluss des zuständigen Ortschaftsrates der Gemeinde Neißeaue festgelegt wird. Wird eine Ortschaft nicht durch einen Ortschaftsrat vertreten, fällt diese in Zuständigkeit des Gemeinderates. Ortschaften sind: Deschka, Emmerichswalde, Groß-Krauscha, Kaltwasser, Klein-Krauscha, Neu-Krauscha, Zentendorf (mit Einsiedel) sowie Zodel.
- b. Eine vertretende Person aus jedem gemeinnützigen Verein mit Sitz in der Gemeinde Neißeaue, welche durch den gemeinnützigen Verein festgelegt wird.
- c. Eine vertretende Person aus dem Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue, welche durch Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Neißeaue festgelegt wird.

(3) Die jeweiligen Gremien können für jede vertretende eine stellvertretende Person bestimmen, welche im Fall der Verhinderung an Sitzungen teilnimmt.

(4) Über die Festlegung der vertretenden sowie der stellvertretenden Person wird der Verein durch das festlegende Gremium schriftlich informiert. Jede Änderung der vertretenden sowie der stellvertretenden Person ist dem Verein durch das festlegende Gremium schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt mit Erhalt der schriftlichen Information nach § 4 Abs. 2 S. 3 und 4 der Satzung. Mit Annahme der Funktion als vertretende bzw. stellvertretende Person wird die Satzung des Vereins anerkannt.

(6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

(7) Die Aufnahme der Fördermitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Angabe des Namens, der Anschrift und – bei juristischen Personen – der vertretungsberechtigten Organe und Personen. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist der oder dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch

den Vorstand kann die oder der Antragstellende binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit Erhalt der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres,
- b. mit Erhalt der Information an den Vorstand nach § 4 Abs. 2 S. 4 der Satzung, wonach ein neuer Vertreter festgelegt wurde,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- d. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen und durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit dem Datum des Insolvenzantrags oder
- e. bei natürlichen Personen durch deren Tod.

(9) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins schadet oder die Zusammenarbeit der Mitglieder in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied zu begründen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist das Zustellungsdatum. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung. Der Einspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

## § 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat nach Maßgabe der Satzung und Gesetze insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht, das Teilnahme- und Rederecht bei Abstimmungen und Veranstaltungen des Vereins sowie das Antrags- und Vorschlagsrecht.

(2) Fördernde Mitglieder haben das Teilnahme- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen des Vereins sowie das Antrags- und Vorschlagsrecht. Zusätzlich dürfen Fördermitglieder auf einer Mitgliederversammlung aus den Reihen der Fördermitglieder ein Mitglied in den erweiterten Vorstand wählen. Für dieses gilt die reguläre Amtszeit der übrigen Vorstände.

(3) Mitgliedsbeiträge werden gegenüber ordentlichen Mitgliedern keine erhoben. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 10,00 €.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder (ordentliche oder fördernde) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands,
- b. die Entgegennahme des Geschäftsberichts einschließlich Kassenberichts,
- c. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- d. die Wahl von zwei die Kasse prüfenden Personen
- e. die Höhe des ausschüttbaren Budgets für das folgende Geschäftsjahr (einschließlich des Prozentsatzes, der dem Vorstand davon für notwendige Auslagen zur Verfügung steht),
- f. Satzungsänderungen,
- g. die Auflösung des Vereins,
- h. alle sonstigen in der Satzung ausdrücklich genannten Fälle,
- i. Anliegen, die ihr vom Vorstand oder vom erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wurden
- j. Grundsatzfragen.

(4) Mitgliederversammlungen werden von der vorsitzenden Person, im Fall ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Person unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Nachricht folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gesendet wurde.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, eine Vorstandswahl oder sonstige grundlegende Entscheidungen für den Verein zum Gegenstand haben.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden auf Vorschlag der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung auf Vorschlag der stellvertretenden Person und bei deren Verhinderung auf Vorschlag des Vorstands eine Person zur Versammlungsleitung und eine Person zur Schriftführung gewählt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soll in der Mitgliederversammlung jedoch eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder sonstige grundlegende Entscheidungen für den Verein beschlossen oder eine Vorstandswahl durchgeführt werden, ist die Mitgliederversammlung nur

beschussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit derselben Tagesordnung einberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, elektronische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich mindestens 75% der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung erlassen.

(10) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern:

- einer vorsitzenden Person
- einer stellvertretend vorsitzenden Person
- einer die Kasse führenden Person
- einer schriftführenden Person
- einer den Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue vertretenden Person (als erste beisitzende Person)
- einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden weiteren Mitglieds (als zweite beisitzende Person)
- dem aus den Reihen der Fördermitglieder auf einer Mitgliederversammlung gewählten Mitglied nach §5 Abs. 2 der Satzung (als dritte beisitzende Person)

(2) Zu Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden, mit Ausnahme der die Fördermitglieder vertretenden Person. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(3) Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus der vorsitzenden Person, der stellvertretend vorsitzenden Person und der die Kasse führenden Person. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

(5) Der Vertreter des Gemeinderats der Gemeinde Neißeaue nach § 4 Abs. 2 S. 1 c) der Satzung hat ein Vetorecht bezüglich der Beschlüsse des Vorstands, dass er spätestens sieben Tage nach Zugang des Protokolls dem Vorstand gegenüber schriftlich mit Begründung auszuüben hat. Der Vorstand hat die Angelegenheit dann erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Sollte erneut das Veto des Gemeinderatsvertreters erfolgen, hat der Vorstand die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.



(6) Zum Vorstand gewählt ist diejenige Person, welche die meisten Stimmen erhielt; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; ist diese wiederum identisch, entscheidet das Los.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands bis zur Neuwahl bzw. Neufestsetzung nach § 4 Abs. 2 S. 1 c) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 S. 1 der Satzung im Amt.

(8) Die Funktionen der Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands geändert werden; die Funktion der vorsitzenden Person kann nur geändert werden, wenn deren Nachfolge zu regeln ist.

(9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu kooptieren. Dies gilt nicht für ein ausscheidendes Mitglied (Vertretende des Gemeinderates) nach § 4 Abs. 2 S. 1 c) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 S. 1 der Satzung. Diesbezüglich kann der Gemeinderat eine Neubestimmung nach § 4 Abs. 2 S. 1 c) der Satzung vornehmen; diese gilt dann bis zum Ablauf der regulären Amtszeit bzw. bis zu einer weiteren Neubestimmung.

(10) Das Ersatzmitglied nach § 8 Abs. 9 S. 1 der Satzung ist aus den verbliebenen beiden Beisitzern zu berufen.

(11) Die Mitglieder des Vorstands können Anspruch auf eine angemessene Vergütung erheben. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretend vorsitzenden Person, regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands die Einberufung schriftlich von der vorsitzenden Person verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, ist das Mitglied, das die Einberufung verlangt hat, berechtigt, selbst die Sitzung einzuberufen. Der Vorstand beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, elektronische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung oder Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied (75%) an der Abstimmung beteiligt. Darüber hinaus können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(14) Über Ausgaben bis zu einem Finanzierungsvolumen von 1000 € und über Projekte bis zu einem Finanzierungsvolumen von 2500 € darf der geschäftsführende Vorstand entscheiden. Bei einem darüberhinausgehenden Finanzierungsvolumen ist der gesamte Vorstand zuständig. Projekte von mehr als 500 €, die der Verein selbst durchführt, bedürfen des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

(15) Die Vorstandssitzungen leitet die vorsitzende Person, bei deren Verhinderung die stellvertretend vorsitzende Person. Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, wird eine zweite Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit derselben Tagesordnung einberufen. Die zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(16) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(17) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der die Sitzung leitenden Person und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands in der Regel binnen einer Woche nach der Sitzung zu übersenden. Sofern binnen einer Woche nach Zugang der Niederschrift kein Einspruch gegen die Niederschrift getätigt wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(18) Beschlossene Förderungen sind durch den Vorstand an geeigneter Stelle zu veröffentlichen (z.B. Amtsblatt, Homepage des Vereins, Homepage der Gemeinde).

(19) Der Vorstand kann Sponsorenverträge verhandeln, die einschränkende Verwendungszwecke vorsehen, welche über die in §2 getroffenen Einschränkungen hinaus gehen. Für den Abschluss eines solchen Vertrages ist zwingend ein Mitgliederbeschluss durchzuführen.

### § 9 Transparenz und Fairness im Umgang

(1) Der Verein gestaltet Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse so, dass Interessenkonflikte vermieden oder minimiert werden. Wo Interessenkonflikte dennoch bestehen, werden sie offen angesprochen und in den jeweiligen Gremien einer geeigneten Klärung zugeführt.

(2) Die Mitarbeit im Verein schließt das Einfordern, Anbieten oder Annehmen von Geldzuwendungen, Geschenken oder anderen Vergünstigungen zum Verschaffen eines Vorteils aus.

(3) In der Kommunikation nach außen und innen setzt der Verein auf fachlich korrekte Inhalte und Argumente.

### § 10 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Die Kasse führende Person hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfenden, die auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### § 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Ermächtigung umfasst nur die zur Behebung der Beanstandung erforderlichen Änderungen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(3) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von mindestens 80 % der Vereinsmitglieder beschließen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neißeaue die es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ort, Datum

.....

Unterschriften

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

7. ....

.....

.....

.....